

Reisepass und Personalausweis für Minderjährige

Nachweis der Obsorge / gesetzlichen Vertretung

Was bedeutet „Obsorge“?

Der Begriff „Obsorge“ setzt sich aus folgenden Teilaspekten zusammen, die auch an verschiedene Personen übertragen werden können.

- **Pflege** (Gesundheit, Aufsicht, körperliches Wohl) **und Erziehung** (Förderung von Anlagen, Neigungen, Fähigkeiten),
- **gesetzliche Vertretung** (vor Behörden, bei Gericht, bei Vertragsabschlüssen) und
- **Vermögensverwaltung eines Kindes**

Reisepässe und Personalausweise für Minderjährige können nur von Personen beantragt werden, die auch die gesetzliche Vertretung für das minderjährige Kind haben.

Als Nachweis der gesetzlichen Vertretung ist ein entsprechendes Dokument vorzulegen.

ACHTUNG!

Sämtliche unten genauer erläuterten Schriftstücke über die Regelung der gesetzlichen Vertretung (Obsorge, Pflege, Erziehung) können **nur dann als gültig anerkannt werden, wenn sie rechtskräftig sind**. Das heißt, sie müssen in den meisten Fällen zusätzlich einen **Rechtskraftvermerk** des zuständigen Pflegschaftsgerichtes / der entscheidenden Behörde aufweisen.

Möglichkeiten der gesetzlichen Vertretung

- Für **eheliche Kinder** sind beide Elternteile – solange die Ehe aufrecht ist – vertretungsbefugt. Nachweis: Heiratsurkunde (Sollte ein Elternteil verstorben sein, so ist die Sterbeurkunde erforderlich).
- Für **uneheliche Kinder** ist grundsätzlich die volljährige Mutter alleine vertretungsbefugt. Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich. Wurde aber auch der Vater mit der gemeinsamen Obsorge durch das Gericht betraut, so muss er, als Nachweis den **Obsorgebeschluss mit Rechtskraftvermerk** versehen, beibringen.
- Wurde eine gemeinsame Obsorge beim zuständigen Standesamt vereinbart, so ist diese Erklärung gemäß § 177 Abs. 2 ABGB über die gemeinsame Obsorge vom Vater vorzulegen.
- Bei **adoptierten Kindern** sind die Adoptiveltern vertretungsbefugt. Als Nachweis dient die mit Rechtskraftvermerk versehene Bewilligung des Adoptionsvertrages

(Achtung! Antragstellung immer in Verbindung mit dem für das Kind ausgestellten Nachweis der Staatsbürgerschaft).

- Bei **Kindern aus geschiedener Ehe** hat die antragstellende und vertretungsbefugte Person den mit Rechtskraftvermerk versehenen Beschluss des PflEGschaftsgerichtes vorzulegen, aus dem die Vertretungsbefugnis hervorgeht.
- Für **Kinder minderjähriger Eltern** ist kraft Gesetz das Jugendamt vertretungsbefugt. Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich.
- Für **Pflegekinder** sind die Pflegeeltern vertretungsbefugt, wenn ihnen das Gericht die Obsorge übertragen hat. **Nachweis:** Obsorgebeschluss mit Rechtskraftvermerk versehen, sonst sind die Eltern (Nachweis sh. oben) oder der Jugendwohlfahrtsträger vertretungsbefugt. Der Jugendwohlfahrtsträger kann kraft Gesetz vertretungsbefugt sein, aber auch aufgrund der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters. (**Nachweis:** Vereinbarung, Zustimmungserklärung,...) oder aufgrund einer gerichtlichen Betrauung (Nachweis: Obsorgebeschluss des Gerichtes mit Rechtskraftvermerk versehen).

Hinweis: Im Einzelfall können von der Passbehörde weitere Dokumente verlangt werden, insbesondere dann, wenn Zweifel an der Korrektheit der Daten bestehen.

Bei Fragen stehen die Mitarbeiter*innen vom Passservice unter der Telefonnummer +43/732/7070, e-mail pass@mag.linz.at gerne zur Verfügung.

Terminreservierungen werden empfohlen: +43/732/7070 oder www.linz.at/pass

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag	7.00 bis 12.30 und 14.00 bis 18.00
Dienstag und Mittwoch	7.00 bis 13.30
Freitag	7.00 bis 14.00